

für die Nutzung der Software "Zeiterfassung.APP"

zwischen

**TempoBill GmbH**

**Im Mediapark 5**

**50670 Köln**

**Telefon: +49 (0)221 999 8988-0**

**Email: office@tempobill.de**

**Web: www.tempobill.de**

und

**Mustermann GmbH**

**Max Mustermann**

**Musterstraße 1**

**12345 Musterort**

**Telefon: +49 (1234) 56789-0**

**Email: max@mustermann.de**

nachfolgend Vermieter genannt

nachfolgend Mieter genannt

**Die Parteien - Vermieter und Mieter - schließen einen Vertrag zur Nutzung der Zeiterfassung-Software "Zeiterfassung.APP" auf Mietbasis mit den im Leistungsschein beschriebenen Funktionen und vereinbarten folgendes:**

## § 1 Vertragsgegenstand

**Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software "Zeiterfassung.APP" in ihrer jeweils aktuellsten Version für bis zu 10 aktive und unbegrenzt viele inaktive Mitarbeiter für die Dauer des Vertrags.**

Die Bereitstellung umfasst sämtliche Updates, Versionsänderungen und Support (dieser erfolgt ausschließlich per Ticket-System, EMail, Chat oder Fernwartung) während der Vertragslaufzeit.

Der Mieter erhält für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software auf einer unbegrenzten Anzahl an Arbeitsplätzen / Endgeräten (Computer, Smartphones, Tablets) mit der Einschränkung, dass die Software nur auf einem einzigen Datenbank-Server und auf diesem nur in einer einzigen Datenbank betrieben werden darf.

Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages stellt der Vermieter dem Mieter einen persönlichen Lizenzcode zur Verfügung, welcher die Software für bis zu 10 aktive Mitarbeiter online frei schaltet.

Die Software und die Dokumentation unterliegen dem Urheberschutz. Der Mieter darf den persönlichen Lizenzcode keinesfalls an eine dritte Partei weitergeben - bei Zuwiderhandlung haftet er in vollem Umfang für den Schaden.

## § 2 Vertragsbeginn, Mietzins, Rechnungsstellung und Zahlungsweise

**Das unbefristete Vertragsverhältnis beginnt mit dem 08.11.2019 (siehe § 9 Laufzeit des Vertrages). Der Mietzins beträgt 25 EUR pro Monat zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

Während der Dauer des Vertrags ist die Software-Miete jeweils zum 1. eines jeden Mietmonats im voraus zu entrichten auf das Bankkonto des Vermieters (optional kann das beigefügte SEPA Lastschriftmandat erteilt werden):  
IBAN: DE85 1101 0100 2124 2814 55 - BIC: SOBKDEBBXXX - Kreditinstitut: SolarisBank AG Berlin

Die Miete wird monatlich in Rechnung gestellt und als PDF-Dokument per E-Mail gesendet an max@mustermann.de.  
Rechnungsempfänger: Mustermann GmbH, Max Mustermann, Musterstraße 1, 12345, Musterort, Deutschland



TempoBill GmbH  
Im Mediapark 5  
50670 Köln  
+49 (0)221 999 8988-0  
office@tempobill.de  
www.tempobill.de



Firmensitz: Köln  
Registergericht: Amtsgericht Köln  
Handelsregisternummer: HRB 100750  
Geschäftsführerin: Jolanta Schwingel  
Steuernummer: 215/5841/3471  
UStID: DE328864348



SolarisBank AG Berlin  
BLZ 110 101 00  
Kto-Nr. 2124281455

IBAN: DE85 1101 0100 2124 2814 55  
BIC: SOBKDEBBXXX

## § 3 Software-Pflege, Garantie der Lauffähigkeit der Software

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, vom Mieter gemeldete, reproduzierbare Fehler der Software zu untersuchen und dem Mieter Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software eine in ihrer Leistungsbeschreibung angegebene Funktion nicht oder nicht zutreffend erfüllt oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält (siehe Anhang "Leistungsschein" oder Online-Hilfe [www.zeiterfassung.app/hilfe](http://www.zeiterfassung.app/hilfe)).

(2) Der Vermieter wird auf vom Mieter mitgeteilte Fehlermeldungen innerhalb von 5 Werktagen reagieren – diese Frist gilt nicht innerhalb der Betriebsferien des Vermieters. Der Vermieter teilt dem Mieter diese mit (Betriebsferien sind maximal 2 mal pro Jahr im Frühjahr und Winter maximal 10 Werktage am Stück, jedoch zusammenhängend immer innerhalb eines Kalendermonats). Der Vermieter wird dem Mieter nach Meldung eines reproduzierbaren Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist die voraussichtliche Dauer der Störungsanalyse und Störungsbeseitigung mitteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, den reproduzierbaren Fehler innerhalb der genannten Frist, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen seit dessen Meldung zu beseitigen, sofern dem Vermieter die Möglichkeit gegeben ist, permanent auf den Zeiterfassungs-Server des Mieters und eventuelle vom Fehler betroffene Arbeitsstationen im Benutzerkontext des betroffenen Anwenders per Fernwartung zuzugreifen. Wird dem Fernwartungszugriff im genannten Umfang widersprochen, wird eine Fehlerbehebung ebenfalls erfolgen, jedoch ohne eine Fristsetzung durch den Mieter. Der Vermieter kann zur Bearbeitung gemeldeter Fehler die verschlüsselte und anonymisierte Übermittlung erfasster Daten über die in der Zeiterfassungs-Software enthaltene Cloud-Datenbank-Synchronisation anfordern. Wird der Übermittlung nicht zugestimmt oder diese durch die IT-Infrastruktur des Mieters verhindert, kann keine Behebung von Fehlern erfolgen und der Anspruch auf Fehlerbehebung erlischt, da ohne Daten technisch keine Analyse und Behebung eines Fehlers erfolgen kann.

(3) Bei wesentlichen Fehlern der Software ist der Vermieter verpflichtet, den reproduzierbaren Fehler über Software-Updates zu beseitigen. Ein Fehler gilt dann als wesentlich, wenn Arbeitszeiten nicht korrekt erfasst, Zeiten nicht korrekt berechnet oder Stundenzettel nicht korrekt ausgegeben werden können. Voraussetzung für die Suche und die Beseitigung von Fehlern ist die Erfüllung der dem Mieter gemäß § 4 obliegenden Mitwirkungspflichten und die sachgemäße Bedienung der Software entsprechend der Online-Hilfe abrufbar unter [www.zeiterfassung.app/hilfe](http://www.zeiterfassung.app/hilfe).

(4) Sonstige Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich wären.

(5) Zur Pflege der überlassenen Software wird der Vermieter regelmäßig die aktuellste Version der Software im Download-Bereich der Webseite [www.zeiterfassung.app](http://www.zeiterfassung.app) bereit stellen. Aus technischen Gründen erfolgt eine Fehlerkorrektur immer durch die Bereitstellung einer neuen Software-Version, welche der Mieter als Update installieren kann, wobei bereits erfasste Daten weiterverwendet werden können. In gleicher Weise ist vom Vermieter die dazugehörige Dokumentation anzupassen. Ältere Programmversionen können im Rahmen des Mietvertrags nicht weiterbetrieben werden, da für diese keine Fehlerbereinigungen möglich sind.

(6) Der Mieter ist angehalten, in regelmäßigen Abständen die installierte Software und des Betriebssystems durch Einspielen von Updates zu aktualisieren - beim Anmelden an den Administrations-Oberflächen der Zeiterfassungs-Software besteht die Möglichkeit, auf das Vorhandensein einer neuen Version zu prüfen, diese herunterzuladen und auf dem Zeiterfassungs-Server zu installieren. Bei einer Mehrplatz-Installation der Software verteilt sich das Update automatisch auf den Arbeitsstationen (sofern die Software dort installiert ist).

(7) Nicht vom Vertrag erfasst sind zusätzliche Leistungen (z.B. Installation der Software, Software-Updates, Neuinstallation der Software bedingt durch den Wechsel der Hardware oder des Betriebssystems des Mieters, individuell vom Mieter gewünschte Anpassungen). Diese übernimmt der Vermieter auf Anfrage des Mieters (sofern von ihm realisierbar) gegen gesonderte Zahlung. Die Berechnung dieser Leistung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des Vermieters bzw. einer Pauschale (siehe Anhang "Preisliste").

(8) Die Lauffähigkeit der Software wird nur für die im Leistungsschein aufgeführten Betriebssysteme garantiert - und dies auch nur, wenn keine Drittanbietersoftware und das aktuellste Betriebssystem-Update installiert ist. Sollte seitens des Betriebssystem-Herstellers der offizielle Support für das Betriebssystem bzw. einen Betriebssystem-Versionsstand eingestellt werden, endet damit automatisch auch die Support und Weiterentwicklung der Software "Zeiterfassung.App" auf der betroffenen Betriebssystemversion.



## § 4 Mitwirkungspflichten des Mieters

(1) Der Mieter wird auftretende Fehler dem Vermieter unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, dem Vermieter auf dessen Anforderung in Textform Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind (z.B. die Übermittlung einer aktuellen System-Recovery-Sicherung, die direkt aus der Software heraus erzeugt werden kann oder durch die Aktivierung der Cloud-Datenbank-Synchronisation). Neben einer exakten Beschreibung ist die Reproduzierbarkeit eines Fehler Grundvoraussetzung für dessen Behebung.

(2) Der Mieter hat dem Vermieter zur Behebung eines Fehlers oder der Bearbeitung einer Support-Anfrage den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen zu gestatten, auf denen die im Leistungsschein bezeichneten Programme installiert sind. Der Mieter stellt die für die Durchführung aller Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen (Zugriff via TeamViewer oder über das im Programm enthaltene Fernwartungsprogramm basierend auf VNC) kostenlos zur Verfügung. Die Dauer von Fernwartungssitzungen überschreitet häufig die Geschäftszeiten des Mieters. Wird dem Vermieter der Zugriff zeitlich eingeschränkt bzw. regelmäßig technisch oder organisatorisch unterbrochen, kann eine Fehlerbehebung binnen 20 Werktagen nicht garantiert werden. Auf Verlangen des Mieter kann bei jedem Fernwartungszugriff eine Sitzungsaufzeichnung erzeugt und dem Mieter zur Verfügung gestellt werden – dieser Mehraufwand wird dem Mieter pro Sitzungsaufzeichnung mit 25 EUR zzgl. ges. Mehrwertsteuer berechnet.

(3) Der Mieter benennt dem Vermieter für die Bereiche IT-Infrastruktur (z.B. System-Administrator) und Zeiterfassung (z.B. Personalsachbearbeiter) jeweils einen sachkundigen Mitarbeiter (Systemverantwortlichen), der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

(4) Es obliegt dem Mieter, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die vom Leistungsschein nicht umfasste Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Mieter hat die Hard- und Software insbesondere gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware zu schützen. Bei Bedarf kann eine anonymisierte Datensicherung täglich kostenlos auf den Servern des Vermieters erfolgen (notwendig für die Analyse/Behebung von Fehlern).

## § 5 Beratung und Support

(1) Der vom Mieter in diesem Vertrag benannte Systemverantwortliche und sein Stellvertreter erhalten durch den Vermieter ausschließlich per Ticket-System, EMail, Chat oder Fernwartung Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Fragen in der Bedienung - ausgenommen davon sind Fragen zu oder aus individuellen Anpassungen oder Programmierungen resultierenden Themen, die als Consulting-Dienstleistung vom Mieter gesondert zu zahlen sind.

(2) Eine telefonische Rufbereitschaft mit Rückrufservice durch einen Support-Spezialisten mit Problemlösungskompetenz bedarf der besonderen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten (siehe Preisliste).

## § 6 Systemverantwortlicher IT-Infrastruktur / Systemverantwortlicher Zeiterfassung

(1) Der Mieter benennt als Systemverantwortlichen für den Bereich "IT-Infrastruktur" Karl Nerd.  
Kontaktdaten -> EMail: nerd@mustermann.de - Telefon: +49 (1234) 56789-101

(2) Der Mieter benennt als Systemverantwortlichen für den Bereich "Zeiterfassung" Carla Kontrolle.  
Kontaktdaten -> EMail: kontrolle@mustermann.de - Telefon: +49 (1234) 56789-102

## § 7 Datenzugriff und Verarbeitung

(1) Über einen gesicherten Datenbankzugriff kann der Mieter auf unverschlüsselt abgelegte Daten der Zeiterfassung zugreifen, um diese beispielsweise mit anderen Systemen auszutauschen. Es ist strengstens untersagt, Modifikationen an der Datenbank vorzunehmen mit dem Ergebnis, mehr als der lizenzierten Anzahl an Mitarbeitern (über die Software selbst oder externe Systeme) das Buchen von Zeiten und Erfassen von Urlaubs- und Krankheitstagen zu ermöglichen - bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter in vollem Umfang für den Schaden. Dies gilt auch für vom Mieter durchgeführte Änderungen, welche den Betrieb der Software beeinträchtigen und von Support / Gewährleistung ausgeschlossen sind.



## § 8 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Umfang einer gegenüber dem Mieter zugesagten Garantie. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person oder im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der Vermieter auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Vermieter bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise zugunsten der Organe, sonstigen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

(3) Für Datenverluste haftet der Vermieter - außer bei vorsätzlichem Handeln - nur, wenn der Mieter in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

## § 9 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zum 08.11.2019.

(2) Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des nächsten Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Mit der Kündigung erlischt das Recht an der Benutzung der Software - zum Vertragsende verpflichtet sich der Mieter, die Software zu deinstallieren und nicht mehr zu nutzen.

(3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter aufgrund höherer Gewalt nicht mehr in der Lage ist, die Software weiter zu nutzen, der Vermieter wiederholt die vertraglich zugesicherte Reaktionszeit oder Zeit zur Beseitigung des Mangels deutlich überschreitet, wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Die fristlose Kündigung ist außerdem möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann oder die Mietzahlung des Mieters den zweiten Monat in Folge ausbleiben.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

## § 10 Sonstiges


(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Vermieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

Musterort, 25.05.2020

Ort, Datum



Unterschrift Mieter

Köln,

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter



TempoBill GmbH  
Im Mediapark 5  
50670 Köln  
+49 (0)221 999 8988-0  
office@tempobill.de  
www.tempobill.de



Firmensitz: Köln  
Registerrichter: Amtsgericht Köln  
Handelsregisternummer: HRB 100750  
Geschäftsführerin: Jolanta Schwingel  
Steuernummer: 215/5841/3471  
UStID: DE328864348



SolarisBank AG Berlin  
BLZ 110 101 00  
Kto-Nr. 2124281455

IBAN: DE85 1101 0100 2124 2814 55  
BIC: SOBKDE33XXX